

Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports

Inhalt

I Allgemeines

II Sportreferat

III Obleute

IV Obleuteversammlung

V Schlussbestimmungen

VI Anhang

IA Kriterien zur Mittelvergabe

I Allgemeines

§1 Die im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig/HBK werden durch das Sportreferat vertreten.

§2 Das Sportreferat wird durch die AStA-Sportreferent:innen vertreten.

II Sportreferat

§3 Die Sportreferent:innen werden von den wahlberechtigten Studierenden der Obleuteversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Studierendenparlament nach §18 (7) der Organisationssatzung.

§4 Die Amtszeit der Sportreferent:innen beträgt ein Semester. Die Wiederwahl ist möglich.

§5 Die Obleuteversammlung kann eine:n oder mehrere Sportreferent:innen mit 2/3 Mehrheit abwählen.

§6 Zu den Aufgaben der Sportreferent:innen gehört:

- a) Vertretung der im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig/HBK,
- b) Vertretung der im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig/HBK nach außen,
- c) Durchführung der Obleuteversammlungen,
- d) regelmäßiger Austausch mit Obleuten über Probleme und Unterstützung,
- e) Ausführung der Materialausleihe und Materialinstandhaltung,
- f) Pflege der Webseite,
- g) Entscheidung über Zuschussberechtigungen (s. Anhang IA Kriterien zur Mittelvergabe¹)
- h) exklusives Vorschlagsrecht zur Bewirtschaftung des Haushaltsplanes für den Bereich „Sportreferat“ nach Maßgabe der Finanzordnung

III Obleute

§7 Die in jeder Sportart aktiven Studierenden wählen in der Regel zu Beginn des Semesters aus ihren Reihen mindestens eine Obperson. Maximal können zwei Obleute pro Sportart gewählt werden. Mindestens 50%, der von den Studierenden gewählten Obleute muss ein:e an der TU Braunschweig/HBK immatrikulierte:r Studierende:r sein. Den Studierenden ist Vorrang zu geben. Sollten sich nicht zwei Obpersonen finden, die immatrikulierte Studierende der TU Braunschweig/HBK sind, dann kann die Sportart von einer Obperson vertreten werden, der nicht an der TU Braunschweig/HBK immatrikuliert ist.

- a) Ausschließlich Sportarten, die im Sportprogramm im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports ausgeübt werden, sind berechtigt Obleute zu stellen.
- b) Ort und Zeitpunkt der Wahl werden mindestens eine Woche im Voraus bekannt gegeben. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und im Original beim Sportreferat bis maximal 30 Tage nach des jeweiligen Semesterbeginns abzugeben.

§8 Hat eine Sportart regelmäßig nur jedes zweite Semester einen eigenständigen Termin oder Übungsbetrieb laut Hochschulsportprogramm, so verbleiben die zuletzt gewählten Obleute auch im folgenden Semester im Amt.

§9 Zu den Aufgaben der Obleute gehört:

- a) Vertretung der in der Sportart aktiven Studierenden in der Obleuteversammlung
- b) Vertretung der in der Sportart aktiven Studierenden gegenüber den Sportreferent:innen
- c) Weiterleitung von Informationen vom Sportreferat an die in der Sportart aktiven Studierenden
- d) Wahl der Sportreferent:innen
 - i. Sofern die Obleute keine immatrikulierten Studierenden der TU Braunschweig/HBK sind, wird das Wahlrecht von diesen an eine:n Vertreter:in der Sportart, welche:r immatrikulierte:r Studierende:r der TU Braunschweig/HBK ist, übertragen.
- e) Abwahl der Sportreferent:innen



IV Obleuteversammlung

§10 Die Obleuteversammlung besteht aus den Obleuten, ihrer Vertreter:innen, sowie der Hochschulöffentlichkeiten der TU Braunschweig/HBK und aller im Hochschulsport vertretenen Sportarten der TU Braunschweig/HBK. Die Obleute müssen sich für die Obleuteversammlung im Vorfeld entschuldigen, wenn sie nicht anwesend sein können. Die zweite wiederholte unentschuldigte Abwesenheit von Obleuten einer Sportart, führt zum Ausschluss der Obleute.

§11 Die Obleuteversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Sportreferat einberufen. Darüber hinaus muss die Obleuteversammlung einberufen werden, wenn das Sportreferat, der AStA oder 4 Obleute dies schriftlich verlangen.

§12 Zur Obleuteversammlung lädt das Sportreferat mindestens 7 Tage vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder, des AStA und des Studierendenparlament-Präsidiums per E-Mail und als Aushang in den Geschäftsräumen des AStA unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

§13 Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in der Obleuteversammlung Rede- und Antragsrecht. Die Obleuteversammlung kann Nicht-Mitgliedern der Hochschule mit 2/3 Mehrheit das Rederecht erteilen. Außerdem haben die Vertreter:innen des Sportzentrums Rederecht.

§14 Jede im Hochschulsport vertretene Sportart hat eine Stimme in der Obleuteversammlung, die ausschließlich von gewählten Obleuten bzw. ihrer Vertreter:innen der Sportart geführt werden darf.

§15 Die Obleuteversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Sportarten vertreten ist.

§16 Eine Sportart gilt als stimmberechtigt, wenn dem Sportreferat ein aktuelles Wahlprotokoll vorliegt und der Antrag auf Annahme vom Sportreferat genehmigt worden ist.

§17 Ist eine Obleuteversammlung nicht-beschlussfähig und wurde eine Nachsitzung bereits auf der Einladung zur nicht-beschlussfähigen Versammlung angekündigt, so ist die Nachsitzung der Obleuteversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Nachsitzung darf frühestens 24 Stunden nach der nicht-beschlussfähigen Sitzung stattfinden.

§18 Zu der Obleuteversammlung gehört:

- a) Wahl von Sportreferent:innen pro Semester
- b) Beratung über den Bereich „Sportreferat“ im Haushaltsplan der Studierendenschaft
- c) Entscheidung über die Höhe des Sockelbeitrags für die Sportarten
- d) Beratung über Belange des Hochschulsports (z.B. Sonderanträge für Wettkämpfe, Obleute)
- e) Abwahl der Sportreferent:innen

§19 Über den Verlauf der Obleuteversammlung ist innerhalb von 7 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das u.a. die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist hochschulöffentlich durch Aushang in den Geschäftsräumen des AStA zu veröffentlichen und den Obleuten, dem AStA, dem Studierendenparlament-Präsidium und der Geschäftsführung der Studierendenschaft zuzuleiten. Das Präsidium des Studierendenparlaments hat anschließend das Protokoll an die Mitglieder des Studierendenparlaments weiterzuleiten.

§20 Das Studierendenparlament kann jede finanzielle Entscheidung der Obleuteversammlung mit absoluter Mehrheit widerrufen.

V Schlussbestimmungen

§21 Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Obleuteversammlung sowie des Beschlusses durch das Studierendenparlament.

§22 Diese Ordnung wurde am 22.09.2022 auf der Obleuteversammlung und am 26.09.2022 durch das Studierendenparlament bestätigt und tritt am Folgetag mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VI Anhang

IA Kriterien zur Mittelvergabe

Für Wettkampfveranstaltungen, Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter und Weiter- sowie Fortbildungsmaßnahmen. Sportgruppen und Individualsportler:innen des Hochschulsports der TU Braunschweig/ HBK, welche als aktive Mitglieder in der Obleuteversammlung vertreten sind, können beim AStA-Sportreferat der TU Braunschweig finanzielle Zuschüsse für Wettkampfveranstaltungen, Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter und Weiter- sowie Fortbildungsmaßnahmen beantragen. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel stammen aus Studierendenbeiträgen. Zuschüsse werden im Rahmen der von der Obleuteversammlung beschlossenen Kriterien zur Mittelvergabe ausgezahlt.

1. Zuschussberechtigte Veranstaltungen

Zuschussberechtigt sind Veranstaltungen, die inhaltlich mit der Konzeption des Hochschulsports (abgedruckt im Sportprogrammheft) vereinbar sind. Ein Bezug zum Hochschulsport muss erkennbar sein. Unterstützt werden vorwiegend leistungsorientierte Veranstaltungen, insbesondere:

- Wettkampfveranstaltungen des ADH (DHM und ADH-Pokal),
- Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter,
- Weiter- und Fortbildungsseminare.

Bezuschusst werden in erster Linie durch den ADH ausgeschriebene Veranstaltungen, da diese den sportlichen Wettkampfgedanken auf universitärer Ebene verfolgen. Falls für eine Sportart keine ADH-Veranstaltung existiert, sind diese berechtigt, äquivalente Veranstaltungen zu besuchen (Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter anderer Hochschulen, Vereine oder Sportgruppen, Seminare zur Weiter- und Fortbildung). Dafür muss ein Antrag auf Äquivalenz eingereicht werden (s. Abschnitt 5.).

Falls eine Sportart die Möglichkeit hat an einer ADH-Veranstaltung teilzunehmen, sich aber für eine andere zuschussberechtigte Veranstaltungen entscheidet, bedarf dies einer schriftlichen Begründung dieser Entscheidung gegenüber des Sportreferates. Das Sportreferat darf dann nach eigenem Ermessen über diese Begründung entscheiden. Diese schriftliche Begründung auf dem Antrag für Äquivalenz muss dem Sportreferat mindestens 14 Tage vor dem Wettkampf vorliegen (s. Abschnitt 5.).

Das Sportreferat trifft im Zweifel die Entscheidung über die Zuschussberechtigung. Es obliegt dem Sportreferat zu entscheiden, ob die Veranstaltung leistungsorientiert oder Breitensportorientiert ist und bezuschusst wird.

2. Zuschussberechtigte Sportgruppen/Individualsportler:innen

a. Zuschussberechtigt für Wettkampfveranstaltungen, Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter und Weiter- sowie Fortbildungsmaßnahmen sind Sportgruppen und Individualsportler:innen des Hochschulsports, die

1. im Hochschulsport der TU Braunschweig/ HBK aktiv tätig sind,
2. im Hochschulsportprogrammheft der TU Braunschweig und HBK aufgeführt sind,
3. dem Sportreferat mindestens eine Obperson gemeldet haben,
4. als Individualsportler:innen einen schriftlich begründeten Antrag auf Förderung stellen. Die Individualsportler:innen sollten Wettkampferfahrung mitbringen. Dieser Antrag wird vom Sportreferat genehmigt. Sobald zwei oder mehr Personen dieselbe Sportart ausüben und zu einer zuschussberechtigten Veranstaltung fahren, gelten die gleichen Förderungsbedingungen wie für Sportgruppen (2a. 1 – 3). Diese Individualsportler:innen werden dann nur mit Melde- und Startgeldern bezuschusst, bis sie die Kriterien unter Punkt 2 a.1 – 3 erfüllen (s. Abschnitt 5.).

b. Zuschussberechtigt für Wettkampfveranstaltungen, Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter und Weiter- sowie Fortbildungsmaßnahmen sind auch externe Personen, die keine eingeschriebenen Studierenden der TU Braunschweig/HBK sind, wenn ansonsten die Teilnahme aufgrund Nichtzustandekommens einer Mannschaft nicht erfolgen könnte. Der Anteil von Studierenden dieser Hochschulen muss aber mindestens 50 Prozent der Mannschaft betragen. Diesen Studierenden werden allerdings nur die Start- und Meldegelder bezuschusst. Das Sportreferat trifft im Zweifel die Entscheidung über die Zuschussberechtigung.

3. Höhe der Zuschüsse

In erster Linie will das Sportreferat die Sportgruppen finanziell unterstützen und nicht finanzieren! Aus diesem Grund existieren Kriterien zur Förderung des Wettkampfsports auf universitärer Ebene, die wie folgt aufgeschlüsselt werden:

- **Melde-/ Startgelder**

Dies ist der Grundbetrag, den der Veranstaltende als Teilnahmevoraussetzung erhebt. Verpflegungs-, Übernachtungs- oder sonstige Pauschalen zählen nicht hierzu, außer sie gehören bereits zum ausgeschriebenen Melde-/ Startbetrag und sind nicht separat gelistet.

DHM/ADH: Die Melde-/Startgelder werden vom Sportreferat zu 100 % und maximal 120 € pro Person bezahlt. Das Sportreferat meldet die Sportler:innen für die ADH-Veranstaltungen an.

Bei unbegründetem Nichtantritt der Sportler:innen bei Veranstaltungen oder nicht fristgerechter Abmeldung von ADH-Veranstaltungen bzw. nicht fristgerechter Beantragung der Abmeldung einer ADH-Veranstaltung beim Sportreferat wird das Reuegeld von den gemeldeten Sportler:innen getragen bzw. der verantwortlichen Stelle.

Andere Veranstaltungen: Für diese Veranstaltungen müssen die Studierenden selbstständig anmelden und vor Ort die Melde- und Startgebühren bezahlen. Diese Kosten werden zu 100 % und maximal 80 € pro Person vom Sportreferat bezuschusst. Sofern keine ADH-Veranstaltung existiert, werden die Kosten mit 100 % getragen. (Prüfung durch das Sportreferat) Das Sportreferat benötigt hierfür die Originalquittung mit Stempel und/oder Unterschrift des Veranstaltenden. Sofern Originalquittungen nicht ausgestellt werden, ist eine Teilnahmebescheinigung mit Unterschrift und/oder Stempel des Veranstaltenden, ein Zahlungsnachweis und eine offizielle Ausschreibung der Veranstaltung in der die Start- und Meldegelder aufgeführt sind, erforderlich.

Der Zuschuss für die oben genannten Start- und Meldegelder steht auch allen Studierenden zu, die nicht die oben genannten Kriterien (2 a.) erfüllen.

- **Reise- und Unterkunftskosten**

Die Reisekosten werden in der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der TU Braunschweig geregelt. Ein Anspruch besteht nur bei vorheriger Genehmigung durch das Sportreferat (siehe §4 Abschnitt 2 der Reisekostenordnung). Es ist der Reisekostenantrag des Sportreferates vollständig ausgefüllt einzureichen.

- **Sonstige Kosten**

In der Regel werden sonstige Kosten nicht bezuschusst. Fallen aufgrund besonderer Strukturen einer Veranstaltung Kosten an,

- die zur Durchführung der Veranstaltung unvermeidbar sind und
- deren Umlage auf die Teilnehmer:innen unzumutbar erscheint, so kann das Sportreferat im Einzelfall über zusätzliche finanzielle Mittel entscheiden.

- **Grenzen der Mittelvergabe:**

Das Sportreferat fördert maximal 50 Studierende einer Sportart gemäß den Kriterien zur Mittelvergabe. Grenzen der Mittelvergabe belaufen sich wie folgt: Bei ADH/DHM: maximal 120 € pro Person bis zu einer maximalen Höhe von 6000 €. Bei äquivalenten Veranstaltungen maximal 80 € pro Person bis zu einer maximalen Höhe von 4000 €.

Visuelle Darstellung der Mittelvergabe

	Start- und Meldegelder	Maximale Höhe der Summe der Mittel pro Person
ADH/DHM	100 %	120 €
Äquivalente Veranstaltungen	100 %	80 €

Der Zuschuss für die oben genannten Start- und Meldegelder steht auch Studierenden (nach 2 b.) zu, die nicht die oben genannten Kriterien (2 a.) erfüllen.

4. Sonderbestimmungen

• Sonderförderantrag

Mit dem Sonderförderantrag können die Sportarten ihre einmalige Förderung pro Semester auf eine zweimalige Förderung in einem gewählten Semester (Sommer oder Wintersemester) verändern. Dieser Antrag verfolgt den Gedanken, dass einige Sportarten aufgrund ihrer Handlungsmöglichkeiten nur zu bestimmten Semestern Wettkampfveranstaltungen, Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter und Weiter- sowie Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen können. Diese Veränderung obliegt der internen Wahl der Sportart und bedarf keiner Genehmigung durch die Obleuteversammlung oder des Sportreferates. Die Sportgruppe verzichtet somit in einem Semester auf die Förderung, um in einem anderen Semester Förderungen für zwei Veranstaltungen in Anspruch nehmen zu können. Dieser Antrag ist so lange gültig, wie die Sportart, die unter 2.a genannten Kriterien erfüllt und nicht durch einen erneuten Sonderförderantrag aufgehoben wird.

• Fördertopf

Sportarten haben die Möglichkeit für interne Maßnahmen (z.B. Sonderfahrten, Turnierorganisation etc.) Mittel aus einem Fördertopf zu beantragen. Das Sportreferat hält in einem solchen Topf jedes Semester Mittel in Höhe von 1000 € bereit. Sollte dieser Topf erschöpft sein, so können keine Kosten mehr vom Sportreferat übernommen werden. Bei Anträgen auf Mittel aus dem Fördertopf wird das Sportreferat entscheiden, ob diese zu bewilligen sind. Das Ausrichten von Feiern wird nicht aus dem Fördertopf unterstützt.

• Sockelbetrag

Der Sockelbetrag ist ein Etat, der den Sportarten für Aktionen zur Verfügung steht, die insbesondere der Integration von neuen Mitgliedern dienen und den Zusammenhalt der Gruppe insgesamt festigen sollen. Dabei können pro Person maximal 10 € beantragt werden für maximal 25 sporttreibende Studierende der Sportart. Der Sockelbetrag kann ein Mal pro Semester beantragt werden.

Von diesen Mitteln dürfen zum Beispiel (bedruckte) T-Shirts oder individuelle Sportausrüstung benutzt werden. Das Sportreferat entscheidet über die Anträge zur Bezuschussung. Zur Wahrung der sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung sind vor der Anschaffung von Waren oder Dienstleistungen über 75 € beim Sportreferat die drei günstigsten am Markt erhältlichen Vergleichsangebote zur Erfüllung des Zwecks einzureichen (hierfür sind Screenshots von Preisvergleichssuchmaschinen ausreichend). Eine Aufteilung gleicher oder zusammenhängender Waren oder Dienstleistungen zur Umgehung dieser Grenze ist ungültig.

5. Antragstellung

Die Antragsformulare müssen vollständig und fristgerecht, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, beim Sportreferat eingereicht werden:

- Fahrtanmeldung mit offiziellem Aushang der Veranstaltung als Kopie (Original ist beim Sportzentrum einzureichen, damit die Studierenden auf ihrer Fahrt versichert sind)
- Offizielle Ausschreibung der Veranstaltung (ein Link ist nicht ausreichend)
- Kalkulation der anfallenden Reisekosten
- Ggf. Antrag auf Äquivalenz im Original (bei nicht DHM oder ADH-Veranstaltungen)
- Ggf. Schriftliche Begründung auf Äquivalenzantrag bei Teilnahme an einer anderen Veranstaltung, wenn DHM- oder ADH-Veranstaltung für die Sportart angeboten wird
- Ggf. Schriftliche Begründung von Individualsportler:innen

Damit der Antrag bewilligt werden kann, müssen maximal 4 Wochen nach der Veranstaltung folgende Unterlagen beim Sportreferat eingereicht werden:

- Reisekostenabrechnung des Sportreferates
- Quittungen im Original (z.B. Melde-/ Startgeld (mit Stempel und/oder Unterschrift des Veranstaltenden), Fahrtgeld, Unterkunfts- und sonstige Kosten). Sofern Originalquittungen nicht ausgestellt werden, ist eine Teilnahmebescheinigung mit Unterschrift und/oder Stempel des Veranstaltenden, ein Zahlungsnachweis und eine offizielle Ausschreibung der Veranstaltung in der die Start- und Meldegelder aufgeführt sind, erforderlich.

6. Durchführungsbestimmungen

Das Sportreferat ist für die bestimmungsgemäße Verteilung der finanziellen Mittel verantwortlich. Es ist an die Kriterien zur Mittelvergabe gebunden, sofern keine zwingenden Gründe eine abweichende Entscheidung rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Sportreferates kann Einspruch eingelegt werden, der auf der folgenden Obleuteversammlung zu behandeln ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

7. Vergabeverfahren

Die organisatorische Abwicklung der Verteilung der Zuschussmittel obliegt dem Sportreferat.